|1|5|1|4|7|1|1|0|

(Gemeindeschlüssel)

Reinsdorf, d. 26. 04. 1995

Verf.-Nr. 614 40-AZE-09/95

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg

öffentliche Bekanntmachung

BESCHLUSS

gemäß §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), ergeht folgender Beschluß:

Das **Bodenordnungsverfahren Gödnitz**, Landkreis Anhalt Zerbst, wird hiermit angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von rd. 1017 ha.

Dazu gehören:

Gemeinde Gödnitz

Gemarkung Gödnitz Flur 1, 2, 3, 4, 5, 7

Gemeinde Gehrden

Gemarkung Gehrden Flur 1 teilweise

Gemeinde Walternienburg

Gemarkung Walternienburg

Flur 1 teilweise Flur 8 teilweise

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluß gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1: 25000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt (Anlage 2).

BEGRÜNDUNG

Dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg liegen 19 Anträge auf Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens vor. Die Prüfung der Antragsberechtigung gemäß § 53 Landwirtschaftsanpassungsgesetz ergab, daß 7 Antragsteller als Wiedereinrichter eines landwirtschaftlichen Betriebes registriert sind und somit die Antragsberechtigung vorliegt. Es besteht Rechtspflicht zur Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gemäß 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

Das im Zuge des uneingeschränkten Nutzungsrechtes der LPG entstandenen Wege- und Gewässernetz weicht oftmals gravierend von dem alten Wege- und Gewässernetz ab, ohne daß dafür die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Dieser Tatbestand erfordert eine weitgreifende und umfassende Regelung, die durch freiwilligen Landtausch nicht erreicht werden kann. Die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens ist daher zweckmäßig und notwendig.

EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Boden-ordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muß die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg, Belziger Str. 1, 06896 Reinsdorf, zu richten. Der Widerspruch kann schriftlich an das Regierungspräsidium Dessau, Postfach 1205, 06839 Dessau, gerichtet werden oder im Dezernat 52 des Regierungspräsidiums Dessau, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau, zur Niederschrift gegeben werden.

Weichel

Dezernentin

Wittenberg

Der vorstehende Einleitungsbeschluß mit den Anlagen 1 und 2 liegt in der Gemeindeverwaltung sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Arndt

Arbeitsgruppenleiterin

Anlage 1:

Bodenordnung: Bodenordnungsverfahren Gödnitz

Landkreis: Anhalt-Zerbst Verf.-Nr.: 614 40-AZE-09/95

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung Gödnitz:

Flur 1: alle Flurstücke Flur 2: alle Flurstücke Flur 3: alle Flurstücke Flur 4: alle Flurstücke Flur 5: alle Flurstücke Flur 7: alle Flurstücke

Gemarkung Walternienburg:

Flur 1 tlw.: nämlich die Flurstücke 230/19, 19/ 1, 228/19, 229/19, 231/19, 232/19. 233/19, 234/19, 235/19, 236/19, 237/19, 238/19. 239/19, 240/19. 241/19. 242/19

Flur 8 tlw.: nämlich die Flurstücke 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 164, 170

Gemarkung Gehrden:

Flur 1 tlw.: nämlich die Flurstücke 80/ 6, 80/ 27, 2 80/ 28, 80/ 29, 80/ 30, 80/ 32, 80/ 31, 80/ 33, 80/ 34, 80/ 36, 80/ 35, 80/ 41, 80/ 38, 80/ 42, 82 84 85/ 85/ 2, 108/ 1, 108/ 2, 115/ 5, 115/ 6, 115/ 7, 115/ 8, 117/ 1, 117/ 2, 158/ 97, 159/ 98, 161/ 98, 172/110, 173/111, 174/112, 175/113, 176/114, 177/114, 182/115, 183/116, 226/ 83, 227/ 83, 244/ 2, 245/ 2, 286/109, 287/109